

Protokoll der AStA-Sitzung vom 09.07.2024

Name	Referat	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Kern-AStA:				
Begüm Koç	HoPo			X
Bekir Yilan	Antifa	X		
Clemens Berger	Kultur	X		
David Winter	HoPo			X
Fabian Josten	PolBil, Öffi, Koord	X		
Fabian Maas	PolBil	X		
Felix Leonard Pfeiffer	Ökologie			X
Florian Hettwer ¹	Kein Referat			X
Gabriel Abdi	WoSo	X		
Isil Ceren Yildirim	PolBil			X
Johann Jonas	WoSo	X		
Johannes Grewe	Verkehr	X		
Johannes Rövenich	Verkehr	X		
Leon Wenig	Öffi			X
Malte Michael Schmitz	Ökologie		X	
Mark Müller	HoPo	X		
Melissa Pfeiffer	Finanzen		X	
Mia-Laura Luczak	Öffi		X	
Michail Sowwa	DSL, ABER		X	
Michelle Dickopf	DSL, Kultur	X		
Mika Bartelt	Finanz, Personal	X		
Niclas Goldbach	WoSo	X		
Nico Cieslarczyk	Antifa		X	
Patrick-Sebastian Muntean	Öko, Koordination		X	
Paul Koenen-Rindfrey	Personal		X	
Selma Anais Boradshiewa	PolBil	X		

¹ Referent:in ohne Stimmrecht und ohne spez. Referat

Silja Hampel	Kultur		X
Simin Mulch	Finanzen		X
Sina Thaler	Ökologie	X	
Yasmin Eise	Koordination	X	

Autonome Referate:

Ausländische Studierendenvertretung (ASV)			X
Autonomes Familienreferat (AFR)			X
Autonomes Referat für Empowerment und Anti-Klassismus (AREA)	X		
Autonomes Bi*-Schwulen-Trans*-Queer-Referat (AB*ST*QR)		X	
Autonomes Hilfskräftereferat (AHKR)			X
Queer-feministisches Frauen Referat (QFF R)	X		
Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (ABER)			X

Sonstige:

Name	Gast / Funktion
------	-----------------

Beschlussfähigkeit: Gegeben

Protokollant*in: Yasmin Eise

Redeleitung: Fabian Josten

Tagesordnung:

1.	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	4
2.	Gäste	4
3.	Protokoll der letzten Sitzung	4
4.	Berichte über Umlaufbeschlüsse	5
5.	Anträge	5
6.	Berichte	7
7.	Sonstiges	8
8.	Post	9
9.	Termine	9
10.	Anhang	9

1. BEGRÜßUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Zu Beginn der Sitzung waren 12 Referent*innen anwesend, davon 5 digital. Die Anzahl der Referent*innen erhöhte sich im Verlauf der Sitzung auf bis zu 16 Referent*innen.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

2. GÄSTE

Keine Gäste anwesend.

3. PROTOKOLL DER LETZTEN SITZUNG

Es gibt 5 Anmerkungen oder Änderungswünsche zum Protokoll vom 25.06.2024
Anmerkungen:

- AFR noch als unentschuldigt eintragen
- "Fabian Joosten" wird eigentlich Fabian Josten geschrieben!
- TOP "Post" zu Punkt 8 ändern
- TOP "Termine" zu Punkt 9 ändern und Formatvorlage für Titel anwenden
- TOP "Anhang" als Punkt 10 hinzufügen mit den beiden UB-Berichten 4.1 und 4.2 sowie den Antrag 5.1 im Anhang als PDF anhängen

Abstimmung:

Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 2

Das Protokolle wurde angenommen und kann in beschlossener Form auf der Website hochgeladen werden.

Es gibt keine Anmerkungen oder Änderungswünsche zum Protokoll vom 02.07.2024

Abstimmung:

Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 2

Das Protokolle wurde angenommen und kann in beschlossener Form auf der Website hochgeladen werden.

4. BERICHTE ÜBER UMLAUFBESCHLÜSSE

Es liegen keine Berichte über Umlaufbeschlüsse vor.

5. ANTRÄGE

5.1 Antrag Filmvorführung zu MMT (Selma/PolBil)

Einbringung: Der Antrag wird zurückgezogen und zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

5.2 Antrag Call to Podcast und 30€ Rahmenbudget für Flyer (Fabian J./PolBil)

Einbringung: Ich beantrage heute die Veröffentlichung eines „Call to Podcast“ als Rundmail sowie auf Infoflyern und dafür ein zusätzliches Rahmenbudget von 30 Euro aus dem Referat für Politische Bildung. Ein „Call to Podcast“ ist eine Art Einladung für potentielle Gäste des Podcasts, hierbei bevorzugt Studierende. Der Stud* et al.-Podcast dient der ergänzenden politischen Bildung an unserer Universität, konzipiert mit und für Studierende sowie für weitere interessierte Zielgruppen. Zu allen anderen angebotenen Bildungsformaten des AStAs, ist das rein digitale Format eines Podcasts nochmal besonders hervorzuheben und zu fördern. Die Bewerbung dient der Anwerbung neuer Gäste sowie Zuhörer:innen.

Abstimmung:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 2

Der Antrag wurde angenommen.

5.3 Soli-Liste Aufnahme von treff.punkt (Fabian M./PolBil)

Einbringung: Eigentlich war der Antrag für letzte Woche, da der treff.punkt ein Straßenfest veranstaltet hatte, was beworben werden sollte. Der treff.punkt ist ein soziales Zentrum und soll ein offener, konsumfreier Raum für alle sein. Es gibt die Möglichkeit, Workshops und Vorträge zu organisieren. Wir würden gern auf die Soli-Liste des AStA.

Fabian J.: Fände es sinnvoll. Es gab ja schonmal eine Zusammenarbeit. Ich fände es sinnvoll, wenn Veranstaltungen beworben werden können, ohne direkt für alles einen Antrag stellen zu müssen.

Bekir: Welche Veranstaltung war das? Wer macht das?/Leitet das?

Fabian M.: Vortrag von PolBil zum Thema kurdische Wissenschaft der Frauen. Im Orgateam sind viele Menschen, die Theaterwissenschaften studieren und Leute von der Verkehrswende, der Stadt. Wenn Menschen Lust haben mitzumachen, macht das gerne. Das Team ist offen.

Sina: Am Wochenende wurden doch die Räumlichkeiten im Seltersweg geräumt oder?

Fabian M.: Ja genau. Es gibt jetzt eine Sommerpause und danach soll ein anderer Raum gesucht werden.

Abstimmung:

Ja: 15

Nein: 0

Enthaltung: 1

Der Antrag wurde angenommen.

5.4 Verlängerungsantrag Schwerlastenregal Kopierraum (Fabian J./Koordination)

Dringlichkeit: Der ursprüngliche Antrag liegt etwa 3 Monate zurück. Daher ist es wichtig, dass der Antrag heute beschlossen wird, da das Regal teilweise schon bestellt, aber noch nicht bezahlt ist. Es kommen die Tage auch noch weitere Teile an.

Abstimmung:

Ja: 15

Nein: 0

Enthaltung: 1

Der Dringlichkeit wurde stattgegeben.

Einbringung: Vor etwa drei Monaten wurde das Regal von Kiki bestellt (Rahmenbudget 850€). Es fehlen jetzt noch ein paar Böden, daher kann es noch nicht aufgebaut werden. Es gab noch Probleme mit dem Zulieferanten. Es ist etwas schief gegangen/verloren gegangen. Das neue Regal soll zwei kleinere Regale im Kopierraum ersetzen. Das eine Schwerlastenregal im Kopierraum ist zudem kaputt. Die Kosten werden wahrscheinlich unter 800€ liegen. Es wurde höher angesetzt, um alle potenziellen Kosten abdecken zu können.

Abstimmung:

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 0

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5.5 Antrag WBS für internationale Studierende (Gabriel/WoSo)

Einbringung: Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern haben ausländische Studierende in Hessen grundsätzlich keinen Anspruch auf einen WBS. Damit können sie auch keine öffentlich geförderten Wohnungen beziehen und sind von weiten Teilen des Wohnungsmarktes ausgeschlossen. Angesichts der ohnehin akuten Wohnungsknappheit in Gießen wird die Wohnungssuche für eine Gruppe von Studierenden, die ohnehin häufig Diskriminierung und Rassismus bei der Wohnungssuche erfährt, zusätzlich erschwert. Das Land Hessen begründet diese Entscheidung damit, dass die Aufenthaltsdauer internationaler Studierender in Deutschland vorübergehend und vergleichsweise kurz sei. Dabei wird zum einen außer Acht gelassen, dass dies in anderen Bundesländern offensichtlich kein Ausschlussgrund ist und zum anderen, dass viele internationale Studierende nach Abschluss ihres Studiums eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen und damit ihre Aufenthaltsdauer verlängern.

Initiative von AStA Marburg: Sie haben einen offenen Brief verfasst, welcher bereits von diversen Organisationen unterstützt wird.

Michelle: Ich habe keine Unterzeichner*innen gesehen. Ich kenne Herr Mansuri. Ich glaube es sollte weitergeleitet werden (an LAK), damit es Gehör findet. Mir wurde mal gesagt, dass Studierende generell kein Anrecht auf WBS haben

Gabriel: Ich glaube Studierende sind generell nicht davon ausgeschlossen. Ich glaube es ist eher einkommensabhängig. Wir sind vom AStA Marburg darauf aufmerksam geworden. Vielleicht wäre es etwas für eine Weiterleitung, aber ich würde es trotzdem als AStA Gießen unterstützen.

Michelle: Ich glaube normale Studierende haben kein Anrecht auf einen WBS. Würde es glaube ich dennoch an LAK weiterleiten, da das dann wahrscheinlich mehr Gehör findet.

Niclas: Wir sollten nochmal mit Marburg reden. Wir sollten den Antrag zustimmen und uns mit Marburg abstimmen und uns dann zur LAK wenden.

Gabriel: Der offene Brief soll am 13.07 an die Landesregierung gehen. deswegen wäre es gut, das jetzt zu entscheiden.

Mark: Wollte auch unterstützen, es an LAK weiterzuleiten. Am 14.07 ist ja ein LAK Treffen da könnte man drüber sprechen.

Fabian J.: Das würde zeitlich nicht hinhalten, da der Brief davor noch verschickt werden soll.

Gabriel: Die Ansprechperson im AStA Marburg ist der Referent für Wohnen und Freiraum. Ich kann ihn nochmal nach weiteren Infos fragen. Dann kann ich das in die Signal-Gruppe weiterleiten. Dann könnte das zur Not auch noch per Umlaufbeschluss abgestimmt werden.

Michelle: Der Vorstand in Marburg weiß nichts davon.

Fabian J.: Ich fände eine Abstimmung per UB nicht gut, da das ja die Ausnahme sein sollte. Wir sollten als AStA Gießen dazu Stellung beziehen und es heute abstimmen.

Mark: Fände es wichtig zu klären, ob das nur für ausländische Studierende gilt, oder auch für weitere Studierende. Deshalb fände ich eine Klärung wichtig. Die Botschaft, die an das Land gesendet werden würde, wäre dann eine andere.

Michelle: Will mich Mark anschließen. Mehr Recherche diesbezüglich wäre wichtig, denke ich. Der offene Brief müsste ja auch erst im AStA Marburg abgestimmt werden. Daher denke ich, dass der Brief diese Woche noch nicht rausgeschickt wird.

Niclas: Finde, wir müssen da vorher nochmal mit Marburg reden. Wir wussten nicht, dass der Vorstand noch nichts von dem Brief wusste. Wir können ja jetzt nichts an dem Brief ändern. Heute ging es ja nur um die Unterstützung des offenen Briefes. Jetzt ist das für uns aber auch etwas undurchsichtig.

Mark: Wie begründet Marburg diese Dringlichkeit (den Brief am 13.07 rauszuschicken).

Gabriel: Die haben nichts zur Dringlichkeit gesagt. Sie haben uns nur um Unterstützung gebeten und das Datum genannt.

Michelle: Wenn es so dringlich wäre, müsste der Vorstand ja davon wissen. Daher kann ich mir nicht vorstellen, dass es diese Woche noch rausgeht.

Fabian J.: Wollt ihr den Antrag dennoch jetzt einbringen oder erst noch recherchieren und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht per Umlaufbeschluss abstimmen lassen?

Gabriel: Wir recherchieren erst nochmal.

Der Antrag wird zurückgezogen und vermutlich als UB später gestellt.

6. BERICHTE

6.1 Jour Fixe mit dem Präsidium (Mark/HoPo)

Bekir: GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
Dem Ausschluss der Öffentlichkeit wurde stattgegeben.

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

6.2 Telefonat mit an.ge.kommen eV (Mika/Finanzen)

Einbringung: An.ge.kommen eV hat sich nach der diesjährigen Förderung erkundigt. Ursprünglich waren im Haushalt 10.000€ vorgesehen, was dieses Jahr allerdings nicht umsetzbar ist. Daher schlage ich eine Förderung in Höhe von 3.000€ vor. Im Telefonat wurde vorgeschlagen, dass die Projektleitung den Verein noch einmal in einer AStA-Sitzung vorstellt.

7. SONSTIGES

7.1 Termin für die AStA-Klausurtagung steht (Yasmin/Koordination)

Einbringung: Danke, dass ihr alle bei der Terminumfrage abgestimmt habt! Auf Basis der Ergebnisse der Terminumfrage haben wir uns für Sonntag, den 21.07.24 ab 11 Uhr als Termin für die AStA-Klausurtagung entschieden. Geplant ist ein Umfang von etwa 4-6 Stunden. Die Themen, die bereits angesprochen wurden, umfassen: Kennenlernen, "How-to-AStA" Präsentation, Finanzloch, Beschlussfähigkeit in den AStA-Sitzungen. Wenn ihr weitere Themen habt, schickt gerne eine Mail an Koordination. Wir freuen uns und bitten um Anwesenheit (am besten in Präsenz; Teilnahme wird aber auch online möglich sein)!

7.2 Wie lange AStA-Sitzungspause? Ab wann Sitzungspause? Ab wann zweiwöchentliche Sitzungen innerhalb der Ferien? (Fabian J./Koordination)

Fabian J.: Fände eine 1-monatige Pause nach der Klausurtagung gut und danach einen Rhythmus von alle 2 Wochen. Zu Beginn der VL-Zeit dann wieder einwöchig.

Clemens: Würde mich gegen eine komplette Sitzungspause aussprechen, da ja schon mal Anträge etc. anstehen. Fände einen zweiwöchigen Rhythmus gut.

Fabian J.: Fände die Pause sinnvoll, da wir (das Koordinationsreferat) möglicherweise Mehrarbeit haben und Sitzungen vorbereiten, wo dann wenige erscheint.

Eda: Man könnte auch Sitzungen absagen, wenn es im Vorhinein keinen Gesprächsbedarf gibt.

Fabian J.: Wenn man eine ausfallen lässt, wären das ja dann trotzdem 4 Wochen keine Sitzung.

Eda: Ja, aber ich würde das nicht jetzt schon beschließen, sondern dann schauen, ob etwas ansteht.

Fabian J.: Man könnte nochmal eine Umfrage diesbezüglich machen (bzgl. Urlaub etc.) und dann schauen, was rauskommt. Wir machen eine. Nehmt dann bitte bis zur Klausurtagung teil.

7.3 Awareness Schulung (Michelle/Kultur&DSL)

Einbringung: FS Jura hat bei der Stadt angefragt zwecks Awareness Schulung. Sie suchen noch Teilnehmende Personen. Fände es gut und sinnvoll, wenn auch innerhalb des AStA dies in Anspruch nehmen würden. Gerne bei Rückmeldung und Fragen an mich.

8. POST

8.1 Mails

- Markt der Möglichkeiten am 09.10.2024 – Wer möchte dort die Studierendenschaftsvertretung vertreten?
Fabian J.: Ich würde es machen.

8.2 Analoge Post

9. TERMINE

11.07.: Treffen des Finanzreferats mit der Finanzaufsicht

14.07.: LAK FFM: Gründung des Vereins und Vorstandswahlen

16.07.: Feierliche Amtseinführung des Präsidiums der JLU (HoPo vor Ort)

16.07., 18:30 Uhr: Die nächste AStA-Sitzung @AStA Konferenzraum

18.07., 18:30 Uhr: Studierendenparlament @StuWe Saal

21.07., 11:00 Uhr: AStA-Klausurtagung @AStA Konferenzraum

10. ANHANG

- 4 Anträge

AStA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Vorab im Sitzungsordner

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referat für Politische Bildung

Referent: Fabian Josten

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800

Fax: 0641 99-14799

USt-IdNr.: DE345544412

E-Mail: fabian.josten@asta-giessen.de

Gießen, 30. Juni 2024

Antrag für einen „Call to Podcast“ und Finanzierung für Infoflyer

Sehr geehrte Mitreferentis,

hiermit beantrage ich die Veröffentlichung eines „Call to Podcast“ als Rundmail sowie auf Infoflyern und dafür ein zusätzliches Rahmenbudget von 30 Euro aus dem Referat für Politische Bildung. Ein „Call to Podcast“ ist eine Art Einladung für potentielle Gäste des Podcasts, hierbei bevorzugt Studierende.

Begründung:

Der Stud* et al.-Podcast dient der ergänzenden politischen Bildung an unserer Universität, konzipiert mit und für Studierende sowie für weitere interessierte Zielgruppen. Zu allen anderen angebotenen Bildungsformaten des AStAs, ist das rein digitale Format eines Podcasts nochmal besonders hervorzuheben und zu fördern. Die Bewerbung dient der Anwerbung neuer Gäste sowie Zuhörer:innen.

Liebe Grüße

Fabian Josten

Anlage:

Druckkosten zum Überblick:

https://www.flyeralarm.com/de/p/flyer-klassiker-4191540.html?gad_source=1&gclid=CjwKCAjwhISoBhBqEiwADAUhc6ETKV-ny6-RjgbItGH4Jz6UtjiHFirx7NT3YUVAgOcx7nb2Vv65nRoCezQQA vD_BwE&gclsrc=aw.ds#/p/FV-19266566&/1/5756

ASTA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Vorab als PDF im Krenl

Allgemeiner Studierendenausschuss

Name des Referats Politische Bildung

Referent*in: Fabian Maas

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800
Fax: 0641 99-14799
USt-IdNr.: DE345544412

E-Mail: pol.bil@asta-giessen.de@asta-giessen.de

Gießen, 02.07.2024

Dringlichkeitsantrag: Antrag, um „treff.punkt“-Initiative auf die Soli-Liste zu setzen

A. Antragstext:

Wir beantragen, die Initiative „treff.punkt“ auf die Soli-Liste des AstA Gießen zu setzen.

B. Begründung:

Der treff.punkt ist ein Begegnungsort in der Gießener Innenstadt. Ein Ort an dem alle respektvoll miteinander umgehen, diskutieren, und sich austauschen, Sport machen, künstlerisch betätigen, politisch bilden und aufeinander zugehen können. Es ist ein konsumfreier und selbstorganisierter Raum, wo alle Menschen Veranstaltungen oder Workshops anmelden können. Es gibt gratis Kaffee und oftmals Essensspenden. Nach zweimonatiger Zwischennutzung geht der Raum nun in eine Sommerpause und macht zum vorläufigen Ende ein Straßenfest am 5.Juli. Nach dem Sommer soll es aber weitergehen und ein neuer Ort gefunden werden. Viele Studierende freuen sich über so einen Begegnungsort in der Innenstadt und supporten ihn. Es bieten sich verschiedene Sitzmöglichkeiten zum verweilen, aber auch Seminarräume zum lernen und oftmals kostenlose Sportangebote und andere Workshops, was auch Studierenden mit geringen Einkommen zugute kommt. Außerdem bietet sich die Möglichkeiten mit Menschen ins Gespräch zu kommen, die deutsch nicht als Muttersprache sprechen, was Raum zum Erlernen neuer Sprachen schafft. Der Asta hat das Projekt bereits mit einer Geldspende unterstützt und durch das soziale und politische Anliegen, Menschen verschiedener Hintergründe zusammenzubringen wäre eine langfristige Unterstützung sicher erstrebenswert.

AStA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Vorab im Sitzungsordner

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referat für Koordination

Referent: Fabian Josten

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800

Fax: 0641 99-14799

USt-IdNr.: DE345544412

E-Mail: fabian.josten@asta-giessen.de

Gießen, 9. Juli 2024

Verlängerungsantrag zur Finanzierung eines neuen Schwerlastregals für den Kopierraum

Liebe Mitreferent*innen,

hiermit beantrage ich die Anschaffung eines neuen Schwerlastregals für den Kopierraum im AStA-Büro. Die Kosten belaufen sich auf ungefähr 850 Euro. Dieser Antrag verlängert den ursprünglichen Antrag vom 16.04.2024 um weitere drei Monate und sichert damit die Finanzierung.

Begründung:

Im Kopierraum befinden sich aktuell zwei Schwerlastregale, von denen eines defekt ist. Dieses soll ersetzt und entsorgt werden. Das nicht-defekte Regal soll das grüne Plastikregal im Vorraum ablösen, welches ebenfalls von der Zeit gezeichnet ist. Durch den ungünstigen Schnitt des Kopierraums, hat sich die Suche nach einem passenden Regal in der Vergangenheit als schwierig erwiesen.

Liebe Grüße
Fabian Josten

AStA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen
Vorab im Sitzungsordner

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Wohnen und Soziales
Referent: Gabriel Abdi

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14 800 und 99 14 794
Fax: 0641 99-14799

E-Mail: buero@asta-giessen.de

Bürozeiten:
Montag – Freitag, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Gießen, 7. Juli 2024

Antrag zur Unterstützung der Initiative Wohnungsberechtigungsschein für internationale Studierende in Hessen

A. Antragstext:

Das Referat für Wohnen und Soziales bittet den AStA Gießen, den beigefügten offenen Brief an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum zu unterstützen. Ziel der Initiative ist es, dass internationalen Studierenden in Hessen der Zugang zu Wohnberechtigungsscheinen und damit zu geförderten Sozialwohnungen nicht verwehrt bleibt.

B. Begründung:

Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern haben ausländische Studierende in Hessen grundsätzlich keinen Anspruch auf einen WBS. Damit können sie auch keine öffentlich geförderten Wohnungen beziehen und sind von weiten Teilen des Wohnungsmarktes ausgeschlossen. Angesichts der ohnehin akuten Wohnungsknappheit in Gießen wird die Wohnungssuche für eine Gruppe von Studierenden, die ohnehin häufig Diskriminierung und Rassismus bei der Wohnungssuche erfährt, zusätzlich erschwert. Das Land Hessen begründet diese Entscheidung damit, dass die Aufenthaltsdauer internationaler Studierender in Deutschland vorübergehend und vergleichsweise kurz sei. Dabei wird zum einen außer Acht gelassen, dass dies in anderen Bundesländern offensichtlich kein Ausschlussgrund ist und zum anderen, dass viele internationale Studierende nach Abschluss ihres Studiums eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen und damit ihre Aufenthaltsdauer verlängern..

C. Anhang:

Anbei der offene Brief zur Initiative. Wir sind durch das Referat Wohnen und Freiräume vom AStA Marburg darauf aufmerksam geworden. Der Brief wird am 13.07.2024 übergeben.

An:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Wohnberechtigungsschein für internationale Studierende in Hessen

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mansoori,

der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist Voraussetzung für die Anmietung einer öffentlich geförderten Wohnung (§ 5 WoBindG). Der WBS berechtigt nicht zum Bezug einer Sozialwohnung, ist aber Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrages.

Nach Auskunft des Deutschen Studierendenwerks haben alle internationalen Studierenden, die eine Aufenthaltserlaubnis für einen gesamten Studiengang besitzen, Anspruch auf den Wohnberechtigungsschein¹. Nach unserer Kenntnis ist Hessen das einzige Bundesland, in dem internationale Studierende keinen Anspruch auf einen WBS haben. Das Wirtschaftsministerium begründete dies bisher mit landesspezifischen Gesetzen, nämlich dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz, das solche Entscheidungen ermögliche. Um die Situation zu klären, haben wir mehrere Rechtsexpert:innen gebeten, die Argumentation in den Ablehnungsbescheiden zu bewerten. Eine besonders klärende juristische Stellungnahme von Frau Prof. Dr. jur. Dorothee Frings, Professorin für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht, Rechtsberaterin des Deutschen Studentenwerks² und Autorin der Handreichung "Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende", liegt diesem Schreiben bei. Die Stellungnahme stellt klar, dass der Verweis auf den Unterschied zwischen Bundesgesetz (WoFG) und Hessischem Landesgesetz (HWoFG) nicht ausreicht, um internationalen Studierenden den Zugang zum öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu verwehren. Aus der Stellungnahme wird auch deutlich, dass die Rechtslage in Hessen so, wie sie ist, ausländischen Studierenden bei der Anmietung von öffentlich gefördertem Wohnraum nicht entgegensteht.

¹ Frings, D., [Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende](#), Handreichung für Beratende, 2020, Deutsches Studentenwerk, S. 85.

² [Das Deutsche Studierendenwerk \(DSW\)](#) ist der freiwillige Zusammenschluss der 57 Studenten- und Studierendenwerke in der BRD.

Das Ministerium argumentiert, dass internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)¹ besitzen, sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, da ihr Aufenthalt ausschließlich zu Studienzwecken und zeitlich befristet ist. Jedoch können internationale Studierende nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche oder zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung beantragen (§ 18b AufenthG²). Diese Möglichkeit sollte in der Beurteilung des „vorübergehenden“ Charakters ihres Aufenthalts berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind internationale Studierende verpflichtet, ein bestimmtes Einkommen bei der Ausländerbehörde nachzuweisen, um eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu erhalten. Der Wohnberechtigungsschein soll aber aufenthaltsrechtlich unproblematisch sein, da “dadurch keine öffentlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden”³.

Laut einer Studie der Bundesagentur für Arbeit ist der Fachkräftemangel in der Bundesrepublik auf einem Höchststand⁴. In Hessen blieben bereits 2022 um die 82.000 Stellen unbesetzt, bis 2028 gehen Prognosen sogar von etwa 178.000 unbesetzten Stellen aus⁵. So steht auch im derzeitigen Koalitionsvertrag: “Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels liegt es im Interesse unserer Gesellschaft, mehr internationale Studierende und Promovierende nach Hessen zu holen und erfolgreich zum Abschluss zu führen.”⁶ Aufgrund des Konflikts zwischen dem Bundesgesetz und der bisherigen Auslegung des Landes Hessen entsteht eine große Unsicherheit bei zukünftigen Fachkräften. Um Rechtssicherheit für ausländische Studierende zu schaffen, ist eine Evaluation der bisherigen Handhabung und eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift notwendig.

Der Wohnungsmarkt in Hessen ist angespannt, besonders in den Metropolen wie Frankfurt oder Darmstadt, aber auch in kleineren hessischen Universitätsstädten, wie Fulda, Gießen oder Marburg gibt es einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum⁷. In Marburg zum Beispiel kommt es nahe zu Beginn eines jeden Semesters zum Notstand, was bedeutet, dass

³ Frings, D., [Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende](#), Handreichung für Beratende, 2020, Deutsches Studentenwerk, S. 84.

⁴ <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1523.pdf> (Abgerufen am 26.05.2024)

⁵

<https://www.hessenschau.de/wirtschaft/82000-unbesetzte-stellen-fachkraeftemangel-in-hessen-auf-re-kordhoch-v1.fachkraefte-mangel-hessen-jobs-100.html> (Abgerufen am 26.05.2024)

⁶

https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-01/koalitionsvertrag_fuer_die_21._legislaturperiode.pdf (S.26 im Dokument, abgerufen am 27.05.2024)

⁷

<https://www.fr.de/frankfurt/frei-massiver-wohnotstand-in-frankfurt-nur-zwei-von-1000-wohnungen-zr-92992574.html> (Abgerufen am 27.05.2024)

Studierende für Wochen bis hin zu mehreren Monaten in die Wohnungslosigkeit geraten. Dabei sind vor allem internationale Studierende betroffen, die über weniger soziale Kontakte sowie häufig auch weniger Geld verfügen und zudem oftmals auf dem privaten Wohnungsmarkt Diskriminierung erleben⁸. Diesem Zustand konnte in den letzten Jahren nur unter gemeinsamer Kraftanstrengung der Stadt, der Universität, des Studierendenwerks sowie des AStA Einhalt geboten werden, indem über mehrere Monate Notunterkünfte angeboten wurden⁹. Auch hier wollen wir nochmal Bezug zum Koalitionsvertrag nehmen: “Wir wollen, dass jede und jeder in Hessen die Chance hat, in der Nähe seines Arbeitsplatzes, seiner Freundinnen und Freunde und Familie zu wohnen. [...] Bezahlbares Wohnen darf keine soziale Frage sein.”¹⁰

In diesem Sinne sehen wir keinen Grund für die Ablehnung der Anträge von ausländischen Studierenden für den Wohnberechtigungsschein in Hessen. Erforderlich ist keine Gesetzesänderung, sondern eine korrekte Auslegung. Nach unserer Kenntnis ist Hessen eines von 16 Bundesländern, das der gängigen Auslegung nicht folgt. Der Hessische Erlass zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen sollte so ausgelegt werden, dass internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr besitzen und eine längerfristige Bleibeperspektive nach dem Studium haben, einen Wohnberechtigungsschein beantragen dürfen. Wir appellieren an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, diese Regelung im Sinne der Studierenden anzuwenden und damit einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Erhalt qualifizierter Fachkräfte zu leisten.

8

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abgerufen am 28.05.2024)

9

<https://www.op-marburg.de/lokales/marburg-biedenkopf/marburg/studieren-in-marburg-viele-studenten-finden-keine-wohnung-ZL7GHX3B7RAHJKU3CEMM5LPKRQ.html> (Abgerufen am 27.05.2024)

10

https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-01/koalitionsvertrag_fuer_die_21._legislaturperiode.pdf (S.4 im Dokument, abgerufen am 27.05.2024)

Stellungnahme zum WBS für internationale Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Hessen

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings i.R.
Hochschule Niederrhein
15.5.2024

In Hessen wird das WoFG (Bundesgesetz) durch das Hessische Wohnraumförderungsgesetz ersetzt. Dieses Landesgesetz enthält in § 17 Abs. 1 die Anspruchsgrundlage für einen Wohnberechtigungsschein mit der Formulierung:

„Antragsberechtigt sind wohnungssuchende Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten dürfen und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen.“

Es handelt sich um eine sehr ähnliche Formulierung wie die in § 27 Abs. 2 WoFG (Bundesgesetz):

„Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.“

Die im Bundes- und Landesgesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere „nicht nur vorübergehend“ und „auf Dauer“ werden einheitlich durch die Rechtsprechung ausgelegt und sind keiner kommunalen oder landestypischen Auslegung zugänglich.

Die Formulierungen lehnen sich an § 30 SGB I an, dem Territorialprinzip, welches sich der Kriterien des „Wohnsitzes“ und des „gewöhnlichen Aufenthalts“ bedient (*Lilge* in: *Lilge/Gutzler*, SGB I, 5. Aufl. 2019, § 30 SGB I, Rn. 20). Damit verbunden ist der inkludierende Begriff der Wohnbürger*in, der nicht mehr auf eine Ausgrenzung nach der Staatsangehörigkeit abstellt, sondern als partizipatorisches Prinzip auf die sozialrechtliche Verantwortung des Staates für alle Einwohner*innen reflektiert (*Hauck*, in: *Hauck/Noftz*, SGB I, K § 30 Rn. 5).

Gleichzeitig wird die Bindung an den aufenthaltsrechtlichen Zugang zu einem Bleiberecht in Deutschland bereits in den Tatbestand inkorporiert („rechtlich...in der Lage“), wodurch die sog. „Einfärbungslehre“ (BSG vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R) für den Wohnberechtigungsschein anzuwenden ist (Kalan, Transformation sozialrechtlicher Zugehörigkeit, 2023, S. 121).

Das HWoFG enthält aber keine Regelung dazu, welche aufenthaltsrechtlichen Anforderungen Ausländer erfüllen müssen, um zum Kreis der Antragsberechtigten nach § 17 Abs. 1 HWoFG zu gehören.

Die Zielsetzung des Gesetzes ist auf die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Wohnraum gerichtet (§ 1 Abs. 1 HWoFG). Nach § 2 Abs. 1 HWoFG sind Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Sinn und Zweck des § 17 HWoFG ist es, nur solchen Menschen Zugang zum Markt der öffentlich subventionierten Wohnungen zu gewähren, deren dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet der Gesetzgeber rechtlich billigt (VG Berlin, Beschluss vom 27. März 2015 – VG 7 K 236.14).

Es kommt also maßgeblich darauf an, ob Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG voraussichtlich nur vorübergehend in Deutschland verbleiben werden oder ob ihnen ähnlich wie Zuwanderern aus anderen Gründen (Familie, Erwerbstätigkeit) grundsätzlich die Option eines längerfristigen Verbleibs offensteht.

Als „dauerhaft“ gilt ein Aufenthalt bereits dann, wenn und solange er unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände nicht auf Beendigung angelegt, also zukunfts offen ist (BSG vom 9.8.1995 – 13 RJ 59/93; Timme, in: LPK-SGB I, § 30 Rn. 8; Voelzke, in: jurisPK-DGB I, § 30 Rn. 36). Voraussetzung dafür ist, wie in § 17 HwoFG ausdrücklich benannt, dass für einen zukunfts offenen Aufenthalt auch die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Aufenthalt internationaler Studierender ist in den letzten Jahren immer stärker als Einstiegsaufenthalt für die dauerhaften Gewinnung junger Menschen als Fachkräfte zur Stärkung der deutschen Volkswirtschaft ausgerichtet worden.

Seit dem 1.3.2024 wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für zwei Jahre erteilt (§ 16b Abs. 2 AufenthG).

Nach Abschluss des Studiums besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG für die Dauer von 18 Monaten zur Arbeitssuche.

Die weitere Verfestigung des Aufenthalts durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b, § 18g oder § 21 Abs. 2a AufenthG wird vom Gesetzgeber als erwünschte Fortsetzung des Studienaufenthalts in jeglicher Hinsicht erleichtert. Es besteht sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft wie auch für die Blaue Karte EU ein Rechtsanspruch auf die Erteilung, für eine selbständige Tätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Auch für die Erteilung eine Niederlassungserlaubnis besteht eine besondere Privilegierung durch eine auf zwei Jahre verkürzte Wartezeit (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Selbst die Einbürgerung steht den meisten Studienabsolventen bereits nach drei Jahren Aufenthalt offen (§ 10 Abs. 3 StAG).

Das VG Berlin (vom 14.1.2021 – VG 8 K 81/20) bewertet sogar die „Ausbildungsduldung“ als ausreichende Grundlage für die Erteilung des WBS: *„Da die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG für die Dauer der Ausbildung erteilt wird, sich an den Abschluss der Berufsausbildung eine Verlängerung gemäß § 60c Abs. 6 Satz 2 AufenthG zur Arbeitssuche bzw. die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur*

Beschäftigung (§ 19d Abs. 1a AufenthG) anschließt, ist der durch sie rechtlich gebilligte Aufenthalt auch auf längerer Dauer angelegt.“

Da der WBS, auch in Hessen, für jeweils mindestens ein Jahr erteilt wird, gilt ein prognostizierter Aufenthalt von mehr als einem Jahr als ein „nicht nur vorübergehender Aufenthalt“, der es möglich macht, einen gewöhnlichen Aufenthalt „auf Dauer“ zu begründen.

Auf diese Prognose stellt auch der VGH Baden-Württemberg (v. 19.07.2013 - 3 S 1514/12, Rn. 13) unter Berufung auf das im Wesentlichen mit dem HWoFG übereinstimmende Landesgesetz (LWoFG) ab.

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erfüllen die Voraussetzungen des § 17 HWoFG zumindest immer dann, wenn ihr Aufenthalt auf die Absolvierung eines vollen Studiengangs, sei es ein Bachelor-, Master- oder auch Promotionsstudium, ausgerichtet ist.